

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

ORDNUNGS- UND GEWERBERECHT, SCHORNSTEINFEGER



HOCHTAUNUSKREIS

Herr Honcamp

Haus 2, Etage 2, Zimmer 2205

Tel.: 06172 999-4811

Fax: 06172 999-9825

ordnungsrecht@hochtaunuskreis.de

Az.: 40.80.11

9. September 2009

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

Beiliegend erhalten Sie das Antragsformular und sofern von Ihnen die Vermittlung von Kapitalanlagen/Finanzdienstleistungen oder/und die Anlageberatung (Ziffern 20 bis 23 des Antrages) beantragt wird, ein Formblatt für die Anzeige nach § 14 bzw. 34 c GewO sowie hierzu einen erläuternden Gesetzestext.

Das Antragsformular und ggf. das Formblatt ist/sind vollständig und gut leserlich ausgefüllt an unsere Behörde zurückzusenden.

Bitte beachten Sie, dass bei einer GmbH, AG oder Genossenschaft von jedem Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied ein Antragsformular auszufüllen ist.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wird die persönliche Zuverlässigkeit überprüft. Zu diesem Zweck sind hier folgende Unterlagen einzureichen (siehe Antragsformular, Ziffern 26 bis 32), wobei die Unterlagen zu den Ziffern 26 bis 30 beim Eingang bei uns nicht älter als drei Monate alt sein dürfen:

Zu Ziffer	Unterlagen	Natürliche Person (Einzelfirma)	Juristische Person (GmbH, AG, Genossenschaft)	KG/oHG BGB-Gesellschaft	GmbH & Co. KG
26	Führungszeugnis (Belegart „O“)	Antragsteller	jedem Geschäftsführer/ Vorstandsmitglied	Jeder Gesellschafter muss einen eigenen Antrag stellen, daher wie bei natürlichen Personen (siehe links)	Antragsteller ist die Geschäftsführung, daher entsprechend der nebenstehenden Erläuterung
27	Gewerbezentralregisterauszug (Belegart „9“)	Antragsteller	jedem Geschäftsführer/ Vorstandsmitglied		
28	Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes	Antragsteller	jedem Geschäftsführer/ Vorstandsmitglied und für die GmbH/AG		
29	Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis der/des Amtsgerichte/s	Antragsteller	jedem Geschäftsführer/ Vorstandsmitglied		
30	Bescheinigung über Insolvenzfreiheit der/des Amtsgerichte/s	Antragsteller	jedem Geschäftsführer/ Vorstandsmitglied		
31	Handelsregisterauszug	nur wenn die Firma im Handelsregister des Amtsgerichtes eingetragen ist			
32	Gesellschaftsvertrag / Satzung	_____	Protokollierung über Gründung, Änderung, Geschäftsführung		

Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug sind bei den Einwohnermeldeamt, bzw. dem Gewerbeamt Ihres Wohnortes zu beantragen. Bitte beantragen Sie jeweils einen Auszug zur Vorlage bei einer Behörde. Auskünfte über Einträge im Schuldnerverzeichnis sind bei den Amtsgerichten einzuholen, in deren Bezirk innerhalb der letzten 3 Jahre ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung war. Sollte eine Gewerbebeanmeldung bereits bestehen, bitte in Fotokopie beifügen.

Nach dem Eingang des Antrages übersenden wir Ihnen eine Kostenfestsetzung. Dieser Betrag ist dann umgehend zu überweisen.

Wir weisen darauf hin, dass dieses erlaubnispflichtige Gewerbe erst nach Erteilung der Erlaubnis betrieben werden darf. Außerdem ist das Gewerbe bei dem Gewerbeamt Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung anzumelden (§ 14 GewO).

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Tanus Sparkasse
BLZ 512 500 00
Kto. 0 100 9605

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15
Kto. 245 034 660

Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60
Kto. 9 957 600

Gebührenübersicht

Erlaubnisart		nat. Person	jur. Person
Immobilien- und Darlehensvermittlung	[§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO]	720,00 €	950,00 €
Vermittlung von Kapitalanlagen, Anlageberatung	[§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO] [§ 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO]	720,00 €	950,00 €
zusammengefasste Erlaubnis	[§ 34 c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GewO]	1.080,00 €	1.425,00 €
Bauherr für eigene und fremde Rechnung	[§ 34 c Abs. 1 Nr. 4 a GewO]	600,00 €	850,00 €
Baubetreuer	[§ 34 c Abs. 1 Nr. 4 b GewO]	600,00 €	850,00 €
zusammengefasste Erlaubnis	[§ 34 c Abs. 1 Nr. 4 GewO]	900,00 €	1.275,00 €
Erlaubnis für alle Bereiche (Gesamterlaubnis)	[§ 34 c Abs. 1 GewO]	1.275,00 €	1.600,00 €
Nicht aufgeführte Erlaubniskombinationen werden nach der Höchstgebühr berechnet.			
Erweiterung einer bereits bestehenden Erlaubnis	(nach § 34 c GewO)	50 vom Hundert der entsprechenden Gebühr	
Erteilung einer Zweitschrift	(von der Erlaubnis nach § 34 c GewO)	35,00 €	35,00 €

Außerdem werden **3,09 Euro** für Auslagen erhoben.



Relevant für die Gebührenberechnung ist das Gebührenverzeichnis, welches zum Zeitpunkt des Einganges des Antrages bei uns Gültigkeit hat.



Vorsorglich informieren wir Sie, dass bei der Rücknahme des Antrages bis zur Hälfte, bei der Ablehnung des Antrages bis zu drei Viertel der Erlaubnisgebühr jeweils zuzüglich der Auslagen zu erheben ist.

Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (GewO)

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über
 - Immobilien (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume)
- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über
 - Darlehen
- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von
 - Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft ausgegeben werden, und
 - ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind, also der Erlaubnisinhaber
 - derartige Verträge ausschließlich zwischen Kunden und einem Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 b KWG - Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute -, einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen, einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt bzw. nachweist,
 - keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 bis 4 KWG erbringt und
 - nicht befugt ist, sich im Zusammenhang mit dieser Vermittlungs- und Nachweisfähigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen;
 - sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden (insbesondere geschlossene Immobilienfonds, stille Gesellschaftsanteile);
 - öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (nur GmbH) oder Kommanditgesellschaft (beispielsweise bei geschlossenen Immobilienfonds)
- Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG zu betreiben
- Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte
- Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremden Namen für fremde Rechnung

Diese Erlaubnis gilt nicht für Tätigkeiten (Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte), für die eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG) erforderlich ist.